

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1976

Nummer 72

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
74	15. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeits- plätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	1374

74

I.

**Richtlinien
für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen
für die Sicherung von Arbeitsplätzen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 6. 1976 – I/B – 60 – 15 – (25/76)

- 1 Zur Sicherung und Erhaltung einer ausgewogenen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur können Finanzhilfen aus Mitteln des Landes gewährt werden.

2 **Grundsätze**

- 2.1 Antragsberechtigt sind Wirtschaftsunternehmen von regionalwirtschaftlicher Bedeutung.
- 2.2 Besonders zu berücksichtigen sind
- 2.21 mittelständische Unternehmen,
- 2.22 Maßnahmen, durch die eine nicht unerhebliche Zahl von
- 2.221 Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen für Jugendliche,
- 2.222 Arbeitsplätzen für weibliche Arbeitnehmer gesichert oder gefestigt wird.
- 2.3 Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen ist, daß
- 2.31 dem Antragsteller von einem Kreditinstitut seiner Wahl (im folgenden Hausbank genannt) ein neuer Kredit für betriebliche Zwecke unter dem Vorbehalt einer Bürgschaft nach Nr. 2.32 zugesagt ist,
- 2.32 dieser Kredit vom Land Nordrhein-Westfalen oder einer nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaft verbürgt wird,
- 2.33 die Finanzhilfen nach Art und Höhe in Verbindung mit dem zu verbürgenden Kredit erforderlich, ausreichend und geeignet erscheinen, Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zu sichern oder zu festigen.
- 2.4 Vom Antragsteller und den Gesellschaftern wird erwartet, daß sie ihre finanziellen Möglichkeiten ausschöpfen.
- 2.5 Grundsätzlich wird von der Hausbank des Antragstellers erwartet, daß auch sie zur Festigung des Unternehmens beiträgt.
- 2.6 Die Gewährung der Finanzhilfen kann mit besonderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 2.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Finanzhilfen besteht nicht.

3 **Finanzhilfen**

- 3.1 Finanzhilfen können gewährt werden, soweit hierfür Haushaltsmittel bereitstehen.
- 3.2 Als Finanzhilfen kommen grundsätzlich zeitlich befristete Zinszuschüsse zu neuen Krediten mit festen Tilgungsvereinbarungen in Betracht. Die Konditionen der Kredite dürfen die marktüblichen Bedingungen nicht überschreiten. Die Kredite dürfen nicht anderweitig durch den Einsatz öffentlicher Mittel verbilligt sein.
- 3.3 In Ausnahmefällen können zusätzlich Zinszuschüsse zur Verbilligung von unverbürgten Neukrediten, von Altkrediten und/oder einmalige Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Die Höhe der Finanzhilfen und ihre Befristung wird im Einzelfall festgelegt.

4 **Antragverfahren**

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen sind auf besonderem Vordruck (Anlage 3) in 4 Ausfertigungen über die Hausbank bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf, (im folgenden WestLB genannt) zu stellen. Der entsprechende Bürgschaftsantrag ist über die Hausbank bei der TREUARBEIT AG, Düs-

seldorf, (im folgenden Treuarbeit genannt) bzw. der zuständigen Kreditgarantiegemeinschaft (im folgenden KGG genannt) einzureichen.

- 4.2 Die WestLB leitet 2 Antragsausfertigungen an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und eine an die den Bürgschaftsantrag bearbeitende Stelle (Treuarbeit/KGG) weiter.
- 4.3 Die WestLB kann ergänzende Auskünfte und/oder die Beibringung von Unterlagen verlangen.
- 4.4 Der zuständige Bürgschaftsausschuß oder der zuständige KGG-Bewilligungsausschuß und die Vertreter der Rückbürgen beraten über den Antrag auf Gewährung der Finanzhilfe und nehmen gegenüber dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr dazu Stellung. Die Stellungnahme wird von der WestLB protokolliert.
- 4.5 Über den Antrag auf Gewährung der Finanzhilfe wird erst entschieden, wenn die Landesbürgschaft bzw. die Bürgschaft der zuständigen KGG bewilligt ist. Die Entscheidung trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Vorlage der Stellungnahme gemäß Nr. 4.4. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und der TREUARBEIT bzw. der zuständigen Kreditgarantiegemeinschaft mitgeteilt.
- 4.6 Der WestLB werden die Mittel nach § 44 (2) LHO gewährt, die sie ihrerseits als Finanzhilfe zur Verfügung stellt.
- 4.7 Die Bereitstellung der Finanzhilfe setzt voraus, daß die Hausbank den Inhalt eines Schreibens anerkennt, das ihr die WestLB zuleiten wird, und daß der Empfänger der Finanzhilfe mit der Hausbank entsprechende vertragliche Vereinbarungen trifft.
- 4.8 Wird eine Finanzhilfe nicht zur Verfügung gestellt, so teilt die WestLB dies der Hausbank mit, die ihrerseits den Antragsteller hiervon unterrichtet.

5 **Allgemeine Bestimmungen**

Die Verwendung der Finanzhilfe sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 1).

Anlage 1

6 **Auskünfte**

Auskünfte über das Verfahren erteilen die in Anlage 2 genannten Stellen.

Anlage 2

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 15. 6. 1976 in Kraft.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anlage 1

Allgemeine Bestimmungen

zu den Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

- 1 Nach den vorgenannten Richtlinien können unter den dort genannten Voraussetzungen Finanzhilfen gewährt werden. Die Verwendung der Finanzhilfe sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe richten sich nach diesen Allgemeinen Bestimmungen.
- 2 **Anforderung und Verwendung der Finanzhilfe**
- 2.1 Die Finanzhilfe wird nach Abruf durch die Hausbank von der WestLB ausgezahlt.
- 2.2 Die Finanzhilfe darf nur zur Erfüllung des im Schreiben der WestLB festgelegten Zwecks verwendet werden.

Anlage 3

- 2.3 Die Finanzhilfe darf nur abgerufen werden, wenn sie unverzüglich für den im Schreiben der WestLB genannten Verwendungszweck für fällige und/oder geleistete Zahlungen eingesetzt werden kann.
- 2.4 Die Hausbank hat der WestLB bei Abruf der Finanzhilfe zu bestätigen, daß die Voraussetzungen gemäß vorgenannter Nr. 2.3 gegeben sind.
- 2.5 Der Zinszuschußzeitraum beginnt erst nach Vollauszahlung des zu bezuschussenden Kredites, und zwar bei Vollauszahlung
in der Zeit vom 1. 1.-31. 3. am 1. 4.,
in der Zeit vom 1. 4.-30. 6. am 1. 7.,
in der Zeit vom 1. 7.-30. 9. am 1. 10.,
in der Zeit vom 1. 10.-31. 12. am 1. 1.
- Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt am Ende jeden Kalenderhalbjahres anteilig auf die im abgelaufenen Kalenderhalbjahr fällig gewordenen Zinsleistungen.
- 2.6 Bei vorzeitigem Abruf der Finanzhilfen sind die Hausbank und der Empfänger der Finanzhilfe verpflichtet, den bei der WestLB abgerufenen Betrag für den Zeitraum des vorzeitigen Abrufes mit 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (im folgenden Diskontsatz genannt) zu Gunsten des Landes zu verzinsen.
- 3 Besondere Pflichten der Hausbank**
Die Hausbank ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, insbesondere hat sie
- 3.1 die in den Richtlinien, den Allgemeinen Bestimmungen und dem Schreiben der WestLB enthaltenen Regelungen zu beachten,
- 3.2 die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe zu überwachen,
- 3.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Empfängers der Finanzhilfe zu beobachten und der WestLB während des Zeitraumes der Zinsverbilligung wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen und/oder finanziellen Lage oder eine wesentliche Verminderung der Beschäftigtenzahl anzuzeigen,
- 3.4 dafür zu sorgen, daß die ihr für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten - ausgenommen die Landes- oder KGG-Bürgschaft - auch etwaige Ansprüche auf Rückzahlung des Zinszuschusses solange mit umfassen, bis der Zinsverbilligungszeitraum abgelaufen ist,
- 3.5 Rückforderungsansprüche geltend zu machen.
- 4 Besondere Pflichten des Empfängers der Finanzhilfe**
Der Empfänger der Finanzhilfe ist verpflichtet,
- 4.1 die WestLB über die Hausbank über beabsichtigte wesentliche Änderungen der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahmen zu unterrichten;
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder die WestLB können den Änderungen zustimmen, wenn sie der Zielsetzung der Richtlinien entsprechen.
- 4.2 der WestLB über die Hausbank während des Zeitraumes der Zinsverbilligung wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen und/oder finanziellen Lage oder eine wesentliche Verminderung der Beschäftigtenzahl anzuzeigen;
- 4.3 grundsätzlich etwaige Ansprüche auf Rückzahlung eines einmaligen Zuschusses solange zu besichern, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist und zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat.
- 5 Rücknahme der Zusage, Ermäßigung oder Rückzahlung der Finanzhilfe**
- 5.1 Die Zusage der Finanzhilfe kann von der WestLB vor Auszahlung zurückgenommen werden, wenn
- 5.11 die Zusagevoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- 5.12 sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Empfängers der Finanzhilfe wesentlich verschlechtert,
- 5.13 die Hausbank ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken, widerruft, ohne daß an ihre Stelle eine andere Hausbank tritt oder
- 5.14 nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer verlängerten Frist die Finanzhilfe abgerufen wird.
Auf begründeten Antrag kann die WestLB Fristverlängerung für weitere 3 Monate gewähren. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- 5.2 Ermäßigt sich der zu bezuschussende Kredit oder ermäßigen sich bei Zusage eines einmaligen Zuschusses die förderungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Finanzhilfe entsprechend.
- 5.3 Der Empfänger der Finanzhilfe ist verpflichtet, die Finanzhilfe zurückzuzahlen und vom Tage der Überweisung an mit 3% über dem Diskontsatz zu verzinsen, wenn
- 5.31 er die Finanzhilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 5.32 er von der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahme wesentlich abweicht, ohne daß den Änderungen vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder der WestLB zugestimmt wird,
- 5.33 er die Finanzhilfe nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt,
- 5.34 er mit der Zusage verbundene Bedingungen und/oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere, wenn er den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht ordnungsgemäß geführt hat,
- 5.35 er die Richtlinien, die Allgemeinen Bestimmungen sowie den Inhalt der Vereinbarung mit der Hausbank nicht einhält,
- 5.36 vor Ablauf von 3 Jahren nach Abruf des Zuschusses oder des ersten Zinszuschußbetrages über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.
Wird der Zinszuschuß für einen Zeitraum von 3 Jahren und mehr bereitgestellt, gilt dies bis zu einem Jahr nach Ablauf des Zinszuschußzeitraumes.
- 5.4 Ist im Falle der Rückforderung der Finanzhilfe eine Inanspruchnahme des Landes als Bürge oder Rückbürge zu befürchten, so entscheidet über eine Ausnahmeregelung der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- 6 Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes**
Die Gewährung einer Finanzhilfe beruht auf der Erwartung, daß der Finanzhilfeempfänger den geförderten Betrieb nach Erhalt der Finanzhilfe fortführt.
- 6.1 Hiernach ist der Empfänger der Finanzhilfe verpflichtet, die WestLB über die Hausbank zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb vor Ablauf von 3 Jahren nach Abruf des Zuschusses oder des ersten Zinszuschußbetrages ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.
Wird der Zinszuschuß für einen Zeitraum von 3 Jahren und mehr bereitgestellt, gilt dies bis zu einem Jahr nach Ablauf des Zinszuschußzeitraumes.
- 6.2 Wird der Betrieb vor Ablauf der in Nr. 6.1 genannten Fristen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet, so hat der Finanzhilfeempfänger die Finanzhilfe nebst Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz ab dem Tage der Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung zurückzuzahlen.
Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Richtlinien können die Übertragung der Finanzhilfe auf einen den Betrieb Fortführenden oder sonstige Ausnahmen vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugelassen werden. Ist die Inanspruchnahme des Landes als Bürge oder Rückbürge zu befürchten, so entscheidet über Ausnahmen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

7 Nachweis der Verwendung

7.1 Der Empfänger der Finanzhilfe und die Hausbank sind verpflichtet, der WestLB spätestens 3 Monate nach Auszahlung der Finanzhilfe den Verwendungsnachweis in zwei Ausfertigungen zu erbringen.

7.2 Der Verwendungsnachweis hat sich unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen auf den zahlenmäßigen, zeitlichen und zweckentsprechenden Einsatz des Zinszuschusses einschließlich des verbilligten Kredites oder des Zuschusses zu erstrecken.

8 Prüfung der Verwendung

8.1 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Finanzhilfe durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen bei dem Empfänger der Finanzhilfe und bei der Hausbank zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Finanzhilfe und die Hausbank haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten der Prüfung hat die Hausbank zu erstatten; sie kann den Empfänger der Finanzhilfe damit belasten.

8.2 Die WestLB ist berechtigt, alle Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Finanzhilfe erhalten hat, den vorgenannten Stellen zu überlassen.

5.2 Regierungspräsident Köln 0221/248041
Marsilstein 29 – Dez. 52 –
5000 Köln 1

5.3 Regierungspräsident Arnsberg 02931/831
Eichholzstr. 9 – Dez. 52 –
5770 Arnsberg

5.4 Regierungspräsident Detmold 05231/711
Leopoldstr. 13–15 – Dez. 52 –
4930 Detmold

5.5 Regierungspräsident Münster 0251/4111
Domplatz 1–3 – Dez. 52 –
4400 Münster

6 TREUARBEIT 0211/33941
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Auf'm Hennekamp 47
4000 Düsseldorf 1

7 Nordrhein-westfälische
Kreditgarantiegemeinschaften (KGG)

7.1 Kreditgarantiegemeinschaft für 0211/372929
Industrie-, Verkehrs- und sonstiges
Gewerbe in Nordrhein-Westfalen GmbH
Fürstenwall 180
4000 Düsseldorf 1

7.2 Kreditgarantiegemeinschaft 0211/391051
des nordrhein-westfälischen Handwerks
GmbH
Stromstraße 41
4000 Düsseldorf 1

7.3 Kreditgarantiegemeinschaft 0211/391051
des nordrhein-westfälischen Einzelhan-
dels GmbH
Geschäftsbesorgungsstelle
Stromstraße 41
4000 Düsseldorf 1

7.4 Kreditgarantiegemeinschaft 0211/391051
für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau
Köln GmbH
Geschäftsbesorgungsstelle
Stromstraße 41
4000 Düsseldorf 1

7.5 Kreditgarantiegemeinschaft 0211/391051
des nordrhein-westfälischen Gaststät-
ten- und Hotelgewerbes GmbH
Geschäftsbesorgungsstelle
Stromstraße 41
4000 Düsseldorf 1

Anlage 2**Auskunftsstellen**

zu den Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an
Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplät-
zen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

Fernruf

1 Kreditinstitute

2 Industrie- und Handelskammern

3 Handwerkskammern

4 Westdeutsche Landesbank Girozentrale
4000 Düsseldorf 1 / 4400 Münster

5 Regierungspräsidenten

5.1 Regierungspräsident Düsseldorf 0211/44991
Cecilienallee 2 – Dez. 52 –
4000 Düsseldorf 30

Antragsvordruck

zu den Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Antragsvordruck stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsvordrucks sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlich beantwortet werden. Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung über die Hausbank einzureichen.

An

Westdeutsche Landesbank Girozentrale
Postfach 1128

4000 Düsseldorf 1

über Hausbank:

1 Antragsteller

1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:

Fernruf (mit Vorwahlr.):

1.2 Rechtsform des Unternehmens und ggf. Konzernzugehörigkeit:

1.3 Sitz des Unternehmens in:

1.4 Standort des Betriebes:

- Regierungsbezirk:
- Kreis oder kreisfreie Stadt:
- Gemeinde:

1.5 Zweigbetrieb(e) in:

1.6 Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):

1.7 Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:

Name, Vorname und Wohnsitz	geb. am	ehelicher Güterstand	Anzahl und Alter der Kinder	Rechtsstellung in der Firma, Höhe der Beteiligung und seit wann

1.8 Geschäftsleitung:

Name	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich

1.9 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in:

2 Arbeitsplätze**2.1 Stand der Belegschaft im Dreijahresvergleich (Stichtag ist der 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird)**

	1. ____ 197____ (männl.)	(weibl.)	1. ____ 197____ (männl.)	(weibl.)	1. ____ 197____ (männl.)	(weibl.)
Angestellte						
Arbeiter						
– hiervon						
Ausländer –	()	()	()	()	()	()
Jugendliche						
– hiervon						
Auszubildende –	()	()	()	()	()	()
Summe						

Anzahl der durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden:

im Vohrjahr

seit 1. 1. des lfd. Jahres

Drohen Entlassungen, ausgehend vom Belegschaftsstand am Stichtag gemäß Nr. 2.1 – ja/nein –;

ggf. Anzahl der gefährdeten

männlich

weiblich

Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze

.....

.....

hiervon Ausbildungsplätze

.....

.....

2.2 Ursachen für die Gefährdung der Arbeitsplätze:**2.3 Sind besondere Maßnahmen zur Sicherung oder Festigung der Arbeitsplätze**

– im betriebstechnischen Bereich und/oder

– im kaufmännischen Bereich

– geplant? – ja/nein –

– eingeleitet? – ja/nein –

(Wenn ja, sind die Konzeptionen und/oder Maßnahmen in einer besonderen Anlage darzustellen und zu erläutern.)

3 Antrag**3.1 Es wird folgende Finanzhilfe beantragt:**

Zinszuschuß zu einem benötigten Kredit für betriebliche Zwecke für den

Zeitraum vom

bis

Höhe des Kredites

DM

vorgesehene Kreditbedingungen

– Zinssatz v. H.

– Auszahlungskurs v. H.

– Laufzeit Jahre, einschließlich tilgungsfreier Jahre.

Höhe des erbetenen Zinszuschusses

v. H.

(In einer von der Hausbank zu bestätigenden Anlage sind die mit ihr getroffenen Vereinbarungen, die Kreditverwendung, die Kreditbedingungen sowie der Zins- und Tilgungsplan für die nächsten 4 Jahre darzustellen. Dies gilt auch, wenn Zinszuschüsse zu mehreren Neukrediten erbeten werden.)

3.2 Sollten in Ausnahmefällen zusätzliche Finanzhilfen zur Verbilligung von unverbürgten Neukrediten sowie von Altkrediten und/oder einmalige Zuschüsse beantragt werden, sind auch hierfür entsprechende Angaben erforderlich.**3.3 Für die Absicherung des/der unter Nr. 3.1 genannten Kredits/Kredite habe(n) ich/wir eine Landesbürgschaft/**

eine Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft

in Höhe von

v. H. gesondert beantragt.

(Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. unterstreichen)

3.4 Hausbank:

4 Verwendung

4.1 Der/die unter Nr. 3 genannte(n) Neukredit(e) soll(en) im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze für folgende betriebliche Zwecke verwandt werden:

4.11 Erfüllung bereits fälliger Verbindlichkeiten in Höhe von DM

4.12 Zahlung fällig werdender Verbindlichkeiten in Höhe von DM

4.13 Zahlung von Löhnen und Gehältern in Höhe von DM

4.14 Sonstige Verwendung DM

4.2 Wird eine zusätzliche Finanzhilfe gemäß Nr. 3.2 beantragt, dann ist auch deren Verwendung anzugeben.

5 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Bilanzen und G. u. V.-Rechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre sind beizufügen, der Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres zum mindesten in vorläufiger Form.

5.1 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19.....	19.....	Passiva (TDM)	19.....	19.....
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

5.2 Erfolgslage

	19..... (TDM)	19..... (TDM)
Umsätze		
– hiervon Exportanteil –	(v.H.)	(v.H.)
Abschreibungen auf Anlagen		
Personalaufwand		
Zinsaufwand		
Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)		
Entnahmen/Dividenden		

5.3 Auftragsbestand DM (.....-Produktionsmonate)

5.4 Kapazitäten und Ausnutzungsgrad

6 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln

Haben Sie bereits Finanzhilfen aus Mitteln des Landes erhalten oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? ja/nein

Gegebenenfalls wann, welche und in welcher Höhe? DM

7 Auskünfte

Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung

Herr/Frau

8 Anerkennung

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

vom 15. 6. 1976 erkenne(n) ich/wir an.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

9 Stellungnahmen und Erklärung der Hausbank

9.1 Stellungnahme der Hausbank zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens:

9.2 Stellungnahme der Hausbank zu der Frage, ob die Finanzhilfe(n) aus Mitteln des Landes in Verbindung mit dem zu verbürgenden Kredit für die Sicherung der Arbeitsplätze notwendig und ausreichend erscheint/erscheinen:

9.3 Erklärung der Hausbank, daß sie bereit ist, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Hausbank)

– MBl. NW. 1976 S. 1374.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.